

Heranziehen dieses Falles beabsichtige ich nur der Vorstellung entgegenzutreten, als wäre die Vermuthung, dass im Mittelalter die Kanzlei derartiger Schliche sich hätte schuldig machen können, unstatthaft. Unsere Urkunde wurde ebenso ohne Vorwissen des Königs erweitert, wie jener Belehnungsbrief ohne Vorwissen Sigmunds ausgestellt wurde.

Eine weitere Frage ist die, welchen Gebrauch die Rheinauer Mönche von der Urkunde gemacht haben. Von Otto I. und II.,<sup>1</sup> welche zwei congruent lautende Privilegien demselben ausgestellt haben, worin die früheren Rechte und Freiheiten: *sicut cartarum textus eidem loco conscriptarum enuntiat* bestätigt werden, wird auf diese Urkunde noch nicht Bezug genommen. Das Recht der freien Abtwahl, das ihnen zugestanden wird, lautet in diesen beiden Urkunden: *Ut videlicet monachi . . . . . secundum regulam sancti Benedicti abbatem inter se eligendi habeant licentiam*. Beide Urkunden wurden dem Kloster Rheinau durch Bischof Konrad von Konstanz erwirkt. Dies erklärt wohl auch den Umstand, dass die Urkunde, deren Entstehung wir unter Konrads Administration des Klosters ansetzten, Otto I. und II. nicht vorgelegt wurde.

Erst unter Heinrich III. wird in einer Urkunde vom 11. Juli 1049<sup>2</sup> unserer Urkunde zugleich mit dem Originaldiplome vom 12. April 858 Rechnung getragen. Wie aber diese beiden Urkunden in dem Diplome Heinrichs III. aufgenommen sind, spricht dafür, dass nebst der Vorlage dieser beiden Urkunden noch irgend ein mündlicher oder schriftlicher Einfluss von Seiten Rheinau's auf den Kanzleibeamten ausgeübt wurde. Für das erstere spricht die Arenga in unserem Diplome, welche ich der Arenga der Urkunde von 870 (in beiden Fassungen congruent) gegenüberstelle.

der vorgenannte lehenbrief on vnser wissen vnd willen gegeben, vnd vsergericht ist, das sprechen wir bey vnsern kunigl. trewen vnd mit urkund diss brief versigelt etc. Geben zu Ofen nach Cr. etc. XXVI An vnserer lieben frawen abend Assumptionis vnser R. etc.

<sup>1</sup> Stumpf, Reg. 514 und 593. Zapf *ibid.* 457 und 459; beide im Original im Staatsarchive zu Zürich.

<sup>2</sup> Hergott Gen. Habsb. II. 120. Original in Zürich.